



Anlage 2

Allgemeine Bedingungen für Wärmeversorgung der GäuWärme GmbH (nachfolgend VERSORGER genannt) – AVB VERSORGER

0. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20.6.1980 in der Fassung vom 19.01.1989 bzw. ergänzen diese.

1. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- 1.1. VERSORGER ist verpflichtet, Wärme in der vereinbarten Form, dem vereinbarten Umfang, an den vereinbarten Übergabestellen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange VERSORGER an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden (Teil-)Netzzusammenbruches erforderlich ist. VERSORGER hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.3. VERSORGER hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und VERSORGER dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

2. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 2.1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wärmebelieferung erleidet, haftet das Unternehmen (VERSORGER) aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2.2. Der Punkt 2.1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. VERSORGER ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- 2.3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 2.4. Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet VERSORGER dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- 2.5. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Punkten 2.1 bis 2.3 vorgesehen sind.
- 2.6. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich VERSORGER oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

3. Versicherung für Betrieb der Heizstation

- 3.1. VERSORGER schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von Euro 2,5 Mio, Vermögensschäden bis zur Höhe von Euro 500.000, jeweils pro Schadensfall, maximiert auf das Zweifache pro Jahr, abdeckt.

Der Kunde schließt ebenfalls eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab und erhält diese über die Vertragslaufzeit aufrecht.

- 3.2. Weiterhin versichert VERSORGER die Heizstation auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung und andere Naturereignisse.

Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, für das Gebäude, in dem die Heizstation untergebracht ist, eine Gebäudeversicherung abzuschließen. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Mehrfachversicherung mit, dass die Heizstation während der Laufzeit dieses Vertrages durch VERSORGER versichert ist.

- 3.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist.

4. Grundstücksbenutzung

- 4.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Errichtung von Anlagen der VERSORGER, einschließlich das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wärmeversorgung angeschlossen sind, oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 4.2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- 4.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat VERSORGER zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 4.4. Wird der Wärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der VERSORGER noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4.5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der VERSORGER die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Punkte 4.1 und 4.4 beizubringen.
- 4.6. Ist für Anlagen, Leitungen oder Zubehör eine Dienstbarkeit eingetragen, gilt § 1023 BGB für die Verlegung und deren Kosten.

5. Überprüfung der Kundenanlage, Betrieb

- 5.1. VERSORGER ist berechtigt, die Anlage des Kunden vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 5.2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist VERSORGER berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 5.3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Kunden sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt VERSORGER keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- 5.4. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VERSORGER oder Dritter ausgeschlossen sind.

6. Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage

Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage des Kunden (Kundenanlage), die Auswirkungen auf den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage oder des Wärmenetzes oder Auswirkungen auf die Abrechnung der Wärmelieferung haben, dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit VERSORGER durchgeführt werden.

7. Zutrittsrecht

- 7.1. VERSORGER ist berechtigt, das Grundstück und die Räume, in denen die Anlagen der VERSORGER aufgestellt sind, zum Zwecke aller im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben der Anlagen notwendigen Maßnahmen und Arbeiten und sonstigen für die Durchführung des Vertrages nötigen Tätigkeiten jederzeit zu betreten und zu befahren und die Ausübung dieses Rechts Dritten zu übertragen.
- 7.2. Ebenso ist VERSORGER der Zutritt zu den Abnehmeranlagen zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist, auch zur Ermittlung und Überprüfung preislicher Bemessungsgrundlagen.
- 7.3. Ist es im Sinne der Punkte 7.1 und 7.2 erforderlich, Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, VERSORGER die Möglichkeit zu verschaffen.
- 7.4. Das Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung der Zutrittsmöglichkeit liegt eine Zuwiderhandlung gemäß AVB VERSORGER Punkt 21.2 vor.

8. Technische Anschlussbedingungen

- 8.1. VERSORGER ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung der VERSORGER abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 8.2. VERSORGER hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9. Mess- und Regeleinrichtungen

- 9.1. VERSORGER bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe der VERSORGER. Sollen die Einrichtungen in den Räumen des Kunden angebracht werden, so sind der Kunde und Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. VERSORGER ist dann verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.
- 9.2. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der VERSORGER unverzüglich mitzuteilen.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 10.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei VERSORGER, so hat er sie vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- 10.2. Die Kosten der Prüfung fallen VERSORGER zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

11. Berechnungsfehler

- 11.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt VERSORGER den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2. Ansprüche nach Punkt 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

12. Verwendung der Wärme

Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Versorgung der im Vertrag genannten Grundstücke/Gebäude zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke/Gebäude ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VERSORGER zulässig. Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist VERSORGER berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- 13.2. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

14. Abrechnung

- 14.1. Der Wärmeverbrauch wird nach Wahl der VERSORGER monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 14.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes, bei Änderung/Neueinführung anderer Abgaben, bei Änderung der Konzessionsabgabe sowie bei infolge von Änderung/Neueinführung von Gesetzen/Verordnungen entstehenden Mehrkosten.

15. Abschlagszahlungen

- 15.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann VERSORGER für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 15.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundert-satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 15.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

16. Vorauszahlungen

- 16.1. VERSORGER ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 16.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt VERSORGER Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

17. Sicherheitsleistung

- 17.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann VERSORGER in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 17.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 17.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich VERSORGER aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

18. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

19. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der VERSORGER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Abtretung

Der Kunde stimmt zu, dass VERSORGER die Forderungen entsprechend Punkten 6 und 7 des Wärmeliefervertrages abtreten kann und bestätigt entsprechende Erklärungen schriftlich.

21. Einstellung der Versorgung

- 21.1. VERSORGER ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VERSORGER oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist VERSORGER berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. VERSORGER kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

21.3. VERSORGER hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

22. Verträge mit Wohnungseigentumsgemeinschaften, Gesamthandsgläubigern und Miteigentümern nach Bruchteilen

- 22.1. Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, sondern eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Außerdem ist er verpflichtet, bei Veräußerung der Eigentumswohnung dem Erwerber den Eintritt in den Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.
- 22.2. Die Wohnungseigentumsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wärmeliefervertrag ergeben (z.B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Verteilung der Wärmebezugskosten auf die einzelnen Eigentumswohnungen), mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, VERSORGER unverzüglich mitzuteilen.
- 22.3. Ein Wechsel des Verwalters ist VERSORGER unverzüglich anzuzeigen.
- 22.4. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VERSORGER auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
- 22.5. Die Regelungen gemäß 22.1 bis .4 gelten sinngemäß, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

23. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Einwilligung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn ein Vertragspartner die Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt.

24. Gerichtsstand

- 24.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle der VERSORGER.
- 24.2. Das Gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 24.3. Für Privatpersonen ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.

Stand: 01.01.2015